

Der Magistrat.

Bad Ems, den 4. August 1922.

L. Schubert

Versetzung des Bürgermeisters Dr.
Schubert in den Ruhestand.

Der bisher beurlaubte Bürger-
meister der Stadt Bad Ems, Dr. Eugen
Schubert, ist mit Wirkung vom 1. Juli
ds. Jrs. ab in den Ruhestand versetzt
worden.

Die Genehmigung und die Ruhege-
haltsfestsetzung sind gestern hier
eingegangen.

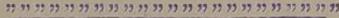
J.V.
[Signature]

Wann 5/8. 22

an Herrn Kreisdelegierten
des Unterlehnskreeses
i. d. Herrn Landrat

in D i e z .

V e r t r a g .



18. April 1922
Stadt
Bad Ems



Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ems, vertreten durch den Magistrat einerseits und dem Bürgermeister Dr. Schubert in Bad Ems anderseits wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Bürgermeister Dr. Schubert ist infolge seines körperlichen Leidens nicht mehr in der Lage, sein Amt als Bürgermeister der Stadt Bad Ems zu versehen. Um ein möglichst baldiges Freiwerden der Bürgermeisterstelle und deren Neubesetzung mit einem gesunden, voll dienstfähigen Jnhaber, wie ihn die jetzige Zeit erfordert, herbeizuführen, ist dieses besondere Abkommen zwischen den Vertragschliessenden vereinbart worden.

§ 2.

Dr. Schubert beantragt, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung diesem Vertrage zugestimmt hat, wegen Dienstunfähigkeit infolge körperlichen Leidens sofort seine Versetzung in den Ruhestand zu dem nächstmöglichen Termin.

§ 3.

Die Stadtgemeinde gewährt Bürgermeister Dr. Schubert mit erfolgter Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt gemäss Gruppe XII der staatlichen Besoldungsordnung. Dieserhalb wird die Stelle des Bürgermeisters ab 1. April 1920 in Gruppe XI mit Aufrückung nach der ersten Wahlperiode in Gruppe XII der staatlichen Besoldungsordnung eingereicht.

Das Ruhegehalt beträgt 45/60 des ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens.

Dieses

Ruhegehalt ist auch für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge maßgebend.

§ 4.

Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten die Dr. Schubert hinsichtlich seiner Versorgung im Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen durch seine Anstellung als Bürgermeister der Stadt Bad Ems erworben bzw. zu erfüllen hat, unberührt.

§ 5.

Sollte die Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden die Versetzung in den Ruhestand nicht anerkennen, weil die Voraussetzung nach § 12 Absatz 3 der Satzungen (dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten) nicht zutrifft, dann gilt dieser Vertrag als nicht in Kraft getreten.

§ 6.

Die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu diesem Vertrage bleibt vorbehalten.

§ 7.

Die Stempelkosten trägt die Stadtgemeinde Bad Ems.

§ 8.

Sollten in den §§ die Berechnung des Dienstlohnens bzw. Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge der Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen Änderungen eintreten, dann werden immer die von der Stadtgemeinde an Bürgermeister Dr. Schubert bzw. seine Hinterbliebenen zu zahlenden Bezüge (45/60) auf der gleichen Grundlage berechnet, wie das von der Ruhegehaltskasse an die Stadt zur Erstattung kommende Teil (39/60).

Unt. f. Bad Ems, den 7. April 1922
Jungblut

41
Jungblut
für Dr. Schubert

Haffner I

Mant
W. Alexandra

Stroh

H. Schubert
Kommunalrat

Genehmigt durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. April 1922 Nr. 4.

Bad Ems, den 15. April 1922

Der Stadtverordnetenvorsteher-Stellvertreter